

Die Fachgruppe

Ständige Beilage
der
Danziger Wirtschaftszeitung

Nr. 19 4. Jahrgang

Danzig, 1. Oktober 1941

Erscheint halbmonatlich

Die Arbeitsmethode der landwirtschaftlichen Marktordnung

Von Dr. rer. pol. Ludwig Jessen, Landesbauernschaft Danzig-Westpreußen

Die Aufgabe des Reichsnährstandes liegt darin, den Fortbestand des deutschen Volkes als Ernährter und als Blutquell zu sichern. Um dem Bauern die rechtliche Sicherung zu geben, wurde das Reichserbhofgesetz im September 1933 erlassen, das durch das Verbot des Verkaufs, der Teilung und der hypothekarischen Belastung den Bestand des Hofes an sich sichert und durch die Anerbenordnung die Gewähr dafür gibt, daß der Hof ständig in der Hand einer bauernfähigen Person bleibt. Durch das Reichserbhofgesetz ist das Bauerntum an Blut und Boden gebunden, so daß ihm nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten gesichert fortzuführen, ohne daß die Gefahr besteht, daß der Bauer den Hof aus Gründen, die von der Kapitalseite her geltend gemacht werden könnten, verlassen muß. Die Erscheinung, daß landwirtschaftliche Nutzflächen in Größe des Landes Thüringen zu Zwangsversteigerungen angemeldet sind, wie das vor der Machtübernahme der Fall war, kann sich nicht wiederholen.

Wenn das Bauerntum als Ernährter des Volkes auftritt, so ist für die Versorgung der Volksgemeinschaft die Leistung des Hofes entscheidend, die auf den Markt gebracht wird. Die Marktleistung ist das Fundament der Volksernährung. In der Zeit der liberalistischen Wirtschaft bestimmten Angebot und Nachfrage den Preis und damit das Ausmaß der Erzeugung. Sowohl die Ernährung als der Bestand des Volkes waren dadurch Kräften in die Hand gegeben, die auf Grund allein des Besitzes von Geldmitteln auf Entscheidungen Einfluß nehmen konnten, die mit den Interessen des deutschen Volkes nicht übereinstimmen. Neben die rechtliche Sicherung durch das Reichserbhofgesetz mußte also auch zwangsweise die wirtschaftliche Sicherung des Bauerntums gestellt werden. Diese Unabhängigkeit von den Produktenbörsen, auch denen des Auslandes, schafft die landwirtschaftliche Marktordnung.

Die rechtliche Grundlage

Durch das Ermächtigungsgesetz zum Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. September 1933 ist die Grundlage zum Aufbau des Reichsnährstandes gegeben worden. Die Bildung dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts stellt eine revolutionäre Tat ersten Ranges auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik dar. Durch die Zusammenfassung aller an der Ernährungswirtschaft beteiligten Wirtschaftskreise wurde eine Organisation geschaffen, die, auf das Gemeinwohl verpflichtet, die Aufgabe hat, die Ernährung des Volkes nach dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz“ durchzuführen, bzw. die wirtschaftliche Voraussetzung zu schaffen. Der Bindung des Bauerntums an Blut und Boden entspricht die Bindung der gesamten Ernährungswirtschaft an diesen Grundsatz.

Der Reichsnährstand ist keinesfalls eine einseitige Vertretung des Bauernstandes. Die Ziele der Marktordnung umfassen in gleicher Weise den Schutz des landwirtschaftlichen Erzeugers als auch den Schutz des Verbrauchers, wie ferner den Willen, die Warenbewegung zu ordnen. Der Erzeugerschutz ist zu schaffen durch ein festes Preisgefüge und durch eine Garantie für die Abnahme der erzeugten Ware. Der Verbraucher soll durch die Festsetzung von Fest- und Höchstpreisen für die hauptsächlichsten Lebensmittel sowie durch die Bildung von Qualitätsgarantien eine gleichmäßige Versorgung mit den vorhandenen Lebensmitteln erhalten, gleichgültig, welcher Bevölkerungsschicht er angehört. Die Kontrolle des Weges der landwirtschaftlichen

Erzeugnisse vom Bauernhof bis zum Verbraucher hin ist notwendig, um den kürzesten Weg einzuhalten. Daß damit eine Betreuung der beteiligten Kaufleute sowie der Be- und Verarbeiter verbunden ist, ergibt sich von selbst. Zur Durchsetzung dieser Ziele bedient sich der Reichsnährstand verschiedener Instrumente. In den Vordergrund treten hier die verschiedenen Wirtschaftsverbände, die für alle wichtigen Erzeugnisse der Landwirtschaft gebildet worden sind. Diesen Verbänden obliegt die Regelung des Marktes nach den Grundsätzen des Gemeinwohls. Während des Krieges sind sie öffentlich bewirtschaftende Stellen. Ihre Machtbefugnisse erstrecken sich auf die Anordnungen von Ablieferungspflichten seitens der Erzeuger, auf die Lenkung der Ware in die Verarbeitung, auf bestimmte Arten der Verarbeitung wie beispielsweise die Ausmahlung des Getreides, die Herstellung von bestimmten Erzeugnissen usw. Die Verbände können vorschreiben, auf welchem Wege die Erzeugnisse den Markt passieren und wie die Belieferung des Marktes mengenmäßig oder in sonstigen Hinsichten zu erfolgen hat. Die Einflüsse eines schwankenden Preises werden ausgeschaltet, an seine Stelle treten verwaltungsmäßige Maßnahmen, wie die Ablieferungspflicht usw. Ihre örtliche Zusammenfassung finden die Wirtschaftsverbände in der Landesbauernschaft, ihre fachliche in den Hauptvereinigungen und dem Reichsnährstand.

Während die Wirtschaftsverbände nicht durch Kauf und Verkauf auf den Märkten aktiv eingreifen, bestehen Reichsstellen, die die Marktlage durch Kauf, Einlagerungen, Auslagerungen und dergleichen unmittelbar beeinflussen. Diese Reichsstellen, die für Getreide- und Futtermittel, für Milch und Fette und andere Erzeugnisse gebildet sind, unterstehen im Frieden unmittelbar dem Reichsernährungsministerium und stellen im Kriege die Geschäftsabteilungen der Hauptvereinigungen dar.

Die Arbeitsmethoden der Marktordnung im engeren Sinne reichen von der Erfassung bis zur Verbrauchslenkung

Die Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse richtet sich auf den Teil, der den Bauernhof verläßt und damit zur Versorgung der Volksgemeinschaft eingesetzt werden kann. Sie bewirkt, daß beispielsweise eine Verarbeitung der Milch nicht mehr in den Butterkämpfern auf den Bauernhöfen erfolgt, sondern daß die Milch in technisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieben bestmöglichst ausgenutzt wird. Allein dadurch kann das Maximum einer volkswirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Die Erfassung gibt außerdem die Grundlage für die Aufstellung einer Versorgungsbilanz, denn nur mit den erfaßten Erzeugnissen kann der Haushalt „Deutsches Reich“ rechnen und nur für die erfaßte Ware kann er hinsichtlich einer gerechten Verteilung garantieren. Der Schwarzkauf versorgt zwar den einzelnen gut, entzieht aber der Bevölkerung im allgemeinen den Teil der Lebensmittel, auf den sie Anspruch hat. Er begünstigt den Begüterten und widerspricht dem Grundsatz des Gemeinwohls. Die Technik der Erfassung ist den Erzeugnissen angepaßt. Während der Getreidekaufmann lediglich dem Getreidewirtschaftsverband melbet, welche Menge er aufgekauft hat und unter Umständen dafür Verwendungsaufgaben bekommt, erfolgt beispielsweise die Erfassung von gartenbaulichen Erzeugnissen, Eiern usw. dinglich durch Dienststellen oder Beauftragte des zuständigen Verbandes.

Für die Belieferung der Märkte war vor der Marktordnung überwiegend der Preis ausschlaggebend. Seitdem die Verkaufserlöse der Landwirtschaft stabilisiert sind, müssen andere Maßnahmen Platz greifen, um die Anpassung an den jeweiligen örtlichen Bedarf sicherzustellen. Dies geschieht dadurch, daß die beabsichtigte Lieferung etwa von Schlachtvieh an einen bestimmten Markt von der bewirtschaftenden Stelle, also dem Viehwirtschaftsverband, gutgeheißen werden muß. Der Verband kann bei vorhandener Überbelieferung und einer sich daraus ergebenden Absatzstodung die Viehanlieferung von vornherein an andere Bedarfspunkte lenken. In gleicher Weise erfolgen auf den Märkten Herausnahmen durch Reichsstellen, Einlagerungen und andere Maßnahmen, die die Übereinstimmung von Bedarf und Bedarfbedeckung herbeiführen. Durch den Abschluß von Lieferungsverträgen, die zum bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen sind, ist die Möglichkeit gegeben, beispielsweise für Schweine und für Gartenbauzeugnisse einen gleichmäßigen Absatz und eine gleichmäßige Versorgung zu sichern.

Voraussetzung für den Fortbestand der Erzeugung ist die Zahlung eines gerechten Entgeltes für die Leistung des Bauern. Vor allen Dingen ist die Sicherheit des Preisgefüges von größter Wichtigkeit, um die Produktion auch auf die Dauer dem Bedarf anzupassen. In Erkenntnis dieser Tatsache sind

feste Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse

gebildet worden, die beweglich genug sind, um den jahreszeitlichen Erfordernissen gerecht zu werden. Die etwa durch die längere Lagerung von Getreide entstehenden Mehrkosten werden durch monatliche Zuschläge (Reports) abgegolten. Die Preise für Schlachtvieh richten sich nach den jahreszeitlichen Gesehungskosten, wobei ihre Festsetzung jedoch auch die Erzeugung in den Monaten begünstigt, in denen aus natürlichen Gründen mit einem Absinken der Marktleistung zu rechnen ist. Die Leistung in bezug auf die Güte der Ware wird selbstverständlich gewertet. Der Milch-erzeuger bekommt nicht den Liter Milch schlechthin, sondern hauptsächlich das in ihr enthaltene Milchwett bezahlt, das für die Buttererzeugung entscheidend ist. Reinheit und Sauberkeit finden auch im Preise ihre Belohnung.

Im Verein mit den Erzeugerpreisen sind auch die Verdienst- und Verarbeitungsspannen der Kaufleute und der Be- und Verarbeiter festgelegt worden. Die Verdienstspannen sind ohne Frage gegenüber den früheren Verhältnissen zusammengebrängt worden.

Diese Maßnahme war gerechtfertigt, da das Geschäft der Kaufleute bei einer stabilen Wirtschaft bedeutend risikoloser ist, als bei dem früheren Auf und Ab der Preise.

Die Arbeit des Reichsnährstandes auf dem Gebiet der Ordnung der Märkte wird vervollständigt durch

Maßnahmen zur Anpassung des Verbrauches an die Erzeugung

Das primäre Ziel ist selbstverständlich die Deckung des Bedarfes. Es ist aber beispielsweise nicht möglich, abgesehen von künstlichen Maßnahmen, im Winter reife Tomaten auf den Markt zu bringen. Der Bauer erntet nur einmal im Jahre und kann daher auch nur insofern seinen Beitrag zur Versorgung seiner Volksgenossen liefern. Es muß vom Verbraucher erwartet werden, daß er sich diesen natürlichen Gegebenheiten anpaßt und nur die Erzeugnisse fordert, die die Natur ihm bietet. Durch aufklärende Maßnahmen arbeitet der Reichsnährstand im Verein mit der Frauenschaft und dem Frauenwerk auf dieses Ziel hin. Er bedient sich dazu hauptsächlich der Maßnahmen der Aufklärung und Propaganda. Soweit ihn die Verhältnisse zwingen, wie gegenwärtig im Kriege, ist er jedoch in der Lage, durch Verschiebungen in den Lebensmittelrationen den Verbrauch bestimmter Lebensmittel zu Gunsten anderer zu beschränken oder zu fördern. So gestattete z. B. im vergangenen Jahre die günstige Kartoffelernte, die Nährmittelration zu Gunsten der Kartoffeln zu verändern, indem mehr Puddingpulver und Stärkerzeugnisse bereitgestellt werden konnten. Wenn höhere Mengen an Speisequark anfallen, ist es ein leichtes, den Käseverbrauch zu Gunsten des Quarks einzustellen und dadurch Ersparnisse für den Winter zu machen.

Die Marktordnung schuf durch das feste Preisgefüge und die Absatzgarantie für die Landwirtschaft die Voraussetzung, die Leistungsergebnisse zu erweitern, ohne daß die Gefahr bestand, hierdurch einen wirtschaftlichen Rückschlag zu erleiden. Die Erzeugungsschlacht wiederum ist die wesentliche Voraussetzung für die Ernährung des Volkes während des Krieges. Die Durchführung der Rationierung, die äußerlich so einfach aussieht, ist nur möglich, weil die Marktordnung die Gewähr dafür bietet, daß für die aufgerufenen Lebensmittelarten tatsächlich Erzeugnisse verteilt werden. Der Reichsnährstand hat damit auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik einen Sieg davongetragen, der in der Wirtschaftsgeschichte wohl einmalig dasteht.

Unterabteilung Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel

Führung einer Bezugsschein-Kartei

Im Amtsblatt des Reichsstatthalters, im Danziger Vorposten, in den Danziger Neuesten Nachrichten und im Wochenblatt der Landesbauernschaft Danzig-Westpreußen ist bereits eine Anordnung über die Führung einer Bezugsschein-Kartei des Großhandels veröffentlicht. Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit dieser Anordnung geben wir deren Text nachstehend noch einmal mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

„Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1521) in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 20. Juni 1940 — betr. Vereinheitlichung des Bezugsscheinwesens — ordne ich folgendes an:

Zum Nachweis der ordnungsmäßigen Belieferung von vorgelegten Bezugsscheinen haben die Lebensmittelgroßverleiher eine Bezugsschein-kartei anzulegen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Ort des Verteilers oder des zu beliefernden Großabnehmers,
2. Warenart,
3. Tag des Einganges des Bezugsscheines,
4. Menge in Kilogramm, über die der Bezugsschein ausgestellt ist,
5. Tag der Lieferung,
6. Gelieferte Menge,
7. Saldo (Bezugsscheinguthaben + in kg, Bezugsscheinvorlaß — in kg).

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 in Kraft.

Zwiderhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 (RGBl. I S. 610) findet Anwendung.

Neuregelung der Abgabe von Schokolade und Schokoladenwaren

Der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen, Landesernährungsamt, Abt. B, hat eine Neuregelung der Abgabe von Schokolade und Schokoladenwaren erlassen. Wir weisen auf diese Anordnung, insbesondere auf die Pflicht zur Führung der Bezugsscheinkonten hin. Bei der Anordnung ist folgendes zu beachten:

Im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig sind an die Verbraucher bisher Schokolade und Schokoladenwaren (Pralinen) gegen Abstempelung oder Entwertung des Abschnittes R 38 der Nährmittelkarte abgegeben worden. Die Feststellungen haben ergeben, daß dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig weit größere Mengen zugeflossen sind, als nach der Bevölkerungszahl zuzuteilen gewesen wären. Daraus ergibt sich, daß Schokoladen und Schokoladenwaren (Pralinen) ohne Bedarfsnachweis abgegeben worden sind. Das Landesernährungsamt hat deshalb angeordnet, daß Schokolade und Schokoladenwaren (Pralinen) ab 25. 8. 1941 nur noch gegen Abtrennung der Einzelabschnitte 38 der Nährmittelkarten abgegeben werden dürfen. Die Abschnitte R 38 sind mit dem Ernährungsamt — Abt. B — abzurechnen.

Im Zusammenhang hiermit ist folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Abgabe von Schokolade und Schokoladenwaren (Pralinen)

Zur gleichmäßigen und ordnungsgemäßen Verteilung von Schokolade und Schokoladenwaren (Pralinen) an die Versorgungsberechtigten im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig habe ich angeordnet, daß von der 27. Zuteilungsperiode, also vom 25. August 1941 ab, die Abschnitte R 38 der Nährmittelkarte, die von der 29. Zuteilungsperiode (20. Oktober 1941) ab mit dem Aufdruck „Schokolade“ versehen werden, von den Ein-

zelhändlern abzutrennen und mit dem Ernährungsamt — Abt. B — zur Ausstellung von Bezugsscheinen abzurechnen sind.

Die Verteilerstellen für Schokolade und Schokoladenwaren hatten zum 24. August d. Js. eine Bestandsaufnahme zu fertigen, die dem Ernährungsamt — Abt. B — bis zum 27. August 1941 einzureichen war. Ich verweise dieserhalb auf meine Bekanntmachung vom 16. August 1941 betr. Zuteilung von Lebensmitteln (veröffentlicht am 17. August 1941 im Danziger Vorposten und in den Danziger Neuesten Nachrichten).

Die in der 27. Zuteilungsperiode abgetrennten Abschnitte N 38 der Nährmittellisten sind nach Ablauf der 27. Zuteilungsperiode mit dem zuständigen Ernährungsamt — Abt. B — abzurechnen. Auf Grund dieser erstmaligen Abrechnung stellt das Ernährungsamt — Abt. B — Bezugsscheine für die 29. Zuteilungsperiode aus. Die Abschnitte der 28. Zuteilungsperiode sind zu Beginn der 29. Zuteilungsperiode abzurechnen, damit Bezugsscheine für die 30. Zuteilungsperiode ausgestellt werden können; für die folgenden Zuteilungsperioden wird in gleicher Weise verfahren. Die Lieferungen an die Verteilerstellen, die in der 27. und 28. Zuteilungsperiode ohne Bezugsschein erfolgen, sind als **Vorschußlieferungen** anzusehen und von den Verteilerstellen mit in das Bezugsscheinkonto zu übernehmen.

Die Bezugsscheine werden über „Schokolade“ ausgestellt. Die Großhändler und Herstellerfirmen können, je nach den vorhandenen Beständen, wahlweise Schokolade oder Schokoladenwaren (Pralinen) liefern. Beim Bezug von Schokoladenwaren (Pralinen) entfallen auf 100 Gewichtseinheiten Schokolade 125 Gewichtseinheiten Schokoladenwaren (Pralinen). Es besteht auch die Möglichkeit, auf einen Bezugsschein teils Schokolade und teils Schokoladenwaren (Pralinen) zu erhalten. Die Belieferung erfolgt vorzugsweise in Schokoladenwaren (Pralinen). Der Anteil der Schokolade an der Gesamtlieferung bleibt dem Hersteller überlassen. Die Kleinverteiler reichen die Bezugsscheine ihrem Großhändler oder, wenn sie von einer Herstellerfirma unmittelbar beziehen wollen, einer Herstellerfirma zur Belieferung ein. Die Großverteiler und Herstellerfirmen gewähren einen sog. Schwundverlust (für Einwiegen, Beschädigungen usw.) von 10%. Die von den Ernährungsämtern — Abt. B — ausgestellten Bezugsscheine sind also mit 110% zu beliefern, d. h. z. B. auf einen Bezugsschein über 50 kg von dem Großverteiler oder dem Hersteller 55 kg geliefert werden müssen.

Großbezugsscheine werden vorläufig vom Landesernährungsamt — Abt. A — (Landesbauernschaft) Danzig, Münchengasse Nr. 4/6 ausgestellt. Die Ausstellung der Großbezugsscheine ist von den Großverteilern und Herstellern unter Einwendung der gesammelten Bezugsscheine und einer Aufstellung darüber zu beantragen. Die Hersteller müssen die von den Großverteilern eingereichten Großbezugsscheine ebenfalls mit 110% beliefern.

Großverteiler, die zur vorschußweisen Belieferung der Kleinverteiler nicht über ausreichende Bestände verfügen, können einen Überbrückungsbezugsschein beim Landesernährungsamt — Abt. A — (Landesbauernschaft), Danzig, Münchengasse 4/6, beantragen.

Damit die Schokoladenfabriken, Großhändler und Einzelhändler jederzeit einen ordnungsmäßigen Nachweis über ihre Bezugsschein-Schulden bzw. Guthaben erbringen können, haben sie für jeden Kunden bzw. Lieferanten ein Bezugsschein-Konto zu führen. In diese Konten sind die Bestände zum 24. 8. 1941 und die als Vorschüsse geltenden Lieferungen in der 27. und 28. Zuteilungsperiode mit zu übernehmen.

Beispiel:

Name und Ort der Verteilerstelle oder Lieferfirma:

Warenart:

Eingereichte Bezugsscheine		gelieferte Ware		Saldo	
Datum	kg	Datum	kg	Bezugsschein-guthaben kg	Bezugsschein-schuldung kg
Bestand am		24. 8. 41	25	—	25
Vorschußlieferungen in der 27. Zuteil.-Periode		28. 8. 41	100	—	125
		5. 9. 41	100	—	225
abgegeben in der 27. Zuteil.-Periode .	120	—	—	—	105
Vorschußlieferungen in der 28. Zuteil.-Periode	—	25. 9. 41	150	—	255
	—	6. 10. 41	50	—	305
abgegeben in der 28. Zuteil.-Periode .	130	—	—	—	175
Zwischensumme:	250	—	425	—	175
30. 9. 41					
(f. 29. Zuteil.-Periode)	120	18. 10. 41	120	—	175
(f. 29. 41		15. 11. 41	100	—	145
(f. 30. Zuteil.-Periode)	130	25. 11. 41	30	—	175
	500	—	675	—	175

In der Spalte „Eingereichte Bezugsscheine“ sind für die 27. und 28. Zuteilungsperiode die Mengen einzusetzen, die in der 27. und 28. Zuteilungsperiode tatsächlich an die Versorgungsberechtigten abgegeben worden sind und über die vom Ernährungsamt — Abt. B — Bezugsscheine für die 29. bzw. 30. Zuteilungsperiode auf Grund der Einzelabschnitte N 38 der Nährmittelliste und der Bezug- und Berechtigungsscheine ausgestellt wurden.

Der Bestand zum 24. 8. 1941 und die Mehrmengen für die 27. und 28. Zuteilungsperiode ergeben die Bestände, die den Verteilerstellen als sog. „eiserne Bestände“ verbleiben können und in der Spalte „Bezugsscheinvorschuß“ ausgewiesen werden; sie müssen jederzeit in Waren, Abschnitten N 38 der Nährmittelliste, Bezug- und Berechtigungsscheinen nachweisbar sein. Zu hohe Bestände sind im Antrage auf Ausstellung eines Bezugsscheines anzugeben und anzurechnen.

Zuwiderhandlungen werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft. Die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 610) findet Anwendung.

Danzig, den 17. September 1941.

Der Reichsstatthalter
in Danzig-Westpreußen
— Landesernährungsamt —
In Vertretung
gez. Kethel

Wir bitten, davon Kenntnis zu nehmen.

Wegen der Belieferung mit Schokoladenwaren (Pralinen) geben wir folgendes **Beispiel**:

Auf Grund der Abrechnung für die 27. Zuteilungsperiode erhält der Einzelhändler einen Bezugsschein über 100 kg Schokolade für die 29. Zuteilungsperiode. Der Hersteller oder Großhändler liefert zunächst 10 kg Schokolade. Für die restlichen 90 kg kann er 112,5 kg Schokoladenwaren (Pralinen) erhalten. Bezieht der Kleinverteiler auf den Bezugsschein über 100 kg Schokolade nur Schokoladenwaren (Pralinen), so erhält er 125 kg Schokoladenwaren (Pralinen).

Die gemeldeten Bestände zum 24. 8. 41 werden von den Ernährungsämtern — Abt. B — ordnungsmäßig in die Verteilerkarten oder Akten übertragen.

Eisen- und Stahlbewirtschaftung Handelskontingent für Wärmflaschen

Von der Wirtschaftsgruppe Eisen-, Stahl- und Blechwarenindustrie werden wir darauf hingewiesen, daß von Handelsfirmen immer noch Bestellungen auf Lieferung von Wärmflaschen ausgegeben werden, obwohl dieser Artikel in der Liste „Handelsware aus Eisen und Stahl“ Ausgabe März 1941 und im Nachtrag Mai 1941 nicht enthalten ist. Trotz des zweifellos vorhandenen Bedarfs kann eine Aufnahme dieses Artikels in der Liste zur Zeit jedoch nicht erfolgen.

Wir bitten Sie deshalb, nochmals zu beachten, daß Wärmflaschen gegen Wb-HR-Kontrollnummern nicht bezogen werden dürfen.

Anzeigen helfen kaufen und verkaufen!

Essigkühne



Surol
Wein-Essig
Ceka-Essig
Komet-Essig
Essiggemüse
Gemüse-Salate
Kühne-Senfwürze

Fachgruppe Nahrungs- und Genussmittel

Vertung von Wild-Lieferungen

Aus den Nachweisungen der Biehirtschafts-Verbände über die vorgeschriebenen Lieferungen von Niederwild (Hasen, Kaninchen und Fasanen) in die Großstädte und die besonders bestimmten Städte geht hervor, daß die Lieferungsverpflichtungen nicht überall in vollem Umfange erfüllt wurden. Da in einigen Wochen die Jagden wieder beginnen (Kaninchen haben keine Schonzeit), übrigens auch die Vertung des Schalenwildes bevorsteht, seien die Lieferungsbestimmungen in Erinnerung gebracht.

Über 25 Stück der Jahres-Strecke (also nicht etwa sogleich die ersten nach Jagdbeginn geschossenen 25 Stück) und 25 Proz. des Restes wiederum der Jahresstrecke kann der Jagdberechtigte frei verfügen, 75 Proz. des Restes der Jahresstrecke muß er an den Wildhandel verkaufen. Soweit an die Wildhändler oder an die sogenannten Aufkäufer, die ihren Wohnsitz nicht in den Großstädten haben, Niederwild geliefert worden ist, dürfen diese nur 10 Proz. den Verbrauchern ihres Wohnsitzes, müssen aber 90 Proz. dem Handel in Großstädten (über 100.000 Einwohner) oder in den von den Biehirtschafts-Verbänden hierzu ausdrücklich bestimmten Industrieorten und dergl. zuführen. Sie dürfen für ihre Vermittlung oder Großhandeltätigkeit 12 Proz. auf den Jägerhöchstpreis aufschlagen. Die Fracht oder sonstigen Beförderungskosten von ihrem Wohnsitz als Verlandort bis zum Großstadtempfänger hat dieser zu tragen.

Wild- und Geflügel-Höchstpreise nur für 1. Qualität!

Für minderwertige oder zerstückte Ware entsprechende Abschläge!

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat unter dem 29. Juli 1941 — II — 119 — 9086/41 — das nachstehende Schreiben an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel gerichtet:

„Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei der Abgabe von Schlachtgeflügel die Qualitätsvorschriften unbedingt zu beachten und einzuhalten sind.

Von fast allen Preisbildungsstellen sind Preisordnungen für Schlachtgeflügel erlassen worden, in denen u. a. auch die Anforderungen für Schlachtgeflügel der Güteklasse I festgelegt sind. Es ist weiter darin bestimmt, daß für Tiere, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ein Preisnachlaß zu gewähren ist.

Großhändler als auch Einzelhändler haben diese Bestimmungen nicht immer genügend beachtet. Tiere, welche den Anforderungen der Güteklasse I nicht entsprechen, sind zu Höchstpreisen, welche nur für Güteklasse I Anwendung finden dürfen, abgegeben worden. Es kann aber unter keinen Umständen geduldet werden, daß der Schlachtgeflügelhandel dazu übergeht, aus Rentabilitätsgründen das von ihm abgesetzte Geflügel in nicht zutreffende Gütegruppen einzustufen.

Ich ersuche daher, Ihre Mitgliedsbetriebe ausdrücklich auf die genaueste Einhaltung der Preise für Schlachtgeflügel hinzuweisen. Dabei bitte ich darauf hinzuweisen, daß die Gütegruppen sich ausschließlich nach der tatsächlichen Güte des Geflügels bestimmen.

Seitens der Preisbehörden wird in jedem Falle, in dem das Schlachtgeflügel einer geringeren Güte als bezeichnet, angehört, wegen Preisverstoß unnahezu ausschließlich eingeschritten werden.“

Wir machen die Geflügeleinzelhändler auf diese Stellungnahme des Reichskommissars für die Preisbildung ganz besonders aufmerksam und fügen hinzu, daß sie sich selbstverständlich auch auf Auslandsware und sogenannten „Reichsstellenware“ bezieht, falls für diese Ware keine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Wenn also ein Lieferant behauptet, die Ware sei „Reichsstellenware“ und der äußerste Höchstpreis vorgeschrieben, auch wenn die Ware nicht mehr 1. Qualität ist, so ist diesem Verlangen unter Hinweis auf den obigen Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung entsprechend entgegenzutreten, es sei denn, daß eine Ausnahmegenehmigung der Preisbildungsstelle nachgewiesen wird.

Von Interesse ist auch die nachfolgende Stellungnahme des Reichskommissars für die Preisbildung auf eine Anfrage der Gemeinschaft Deutscher Wildimporteure e. B.:

„Die Verordnung über die Preisbildung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel wie die bezirklichen Verbraucherpreisordnungen sehen Höchstpreise vor. Daraus folgt grundsätzlich, daß diese Preise für Ware I. Qualität gelten. Von einer Festlegung von Abschlägen für Ware, deren Wert durch Schutzverletzungen gemindert ist, ist bewußt abgesehen worden, da derartige Abschläge nur für den Einzelfall bestimmbar sind. Es muß daher dem Handel überlassen bleiben, in freier Vereinbarung

derartige Abschläge auszumachen. Preisrechtlich beurteilt sich die aufgeworfene Frage danach ausschließlich analog § 6 der Verordnung über die Preisbildung für in- und ausländisches Wild und Wildgeflügel vom 22. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1399). Soweit dem Handel bei Inkrafttreten dieser Verordnung für Wertminderung durch Schutzverletzungen Abschläge gewährt wurden, sind diese beizubehalten.“

Es ist in Friedenszeiten allgemein üblich gewesen, daß bei stärkeren Schutzverletzungen von Rüden, Keulen und auch Blättern ein entsprechender Abzug vom Preis erfolgte. Der Einzelhändler erhält ja für einen zerstückten Braten auch nicht den Höchstpreis für 1. Qualität, sondern meistens teilweise nur den Preis für Gulasch.

Bei dieser Gelegenheit sei erneut darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Zerlegung von Schalenwild darauf zu achten ist, daß sich an den Bratenstücken mit dem entsprechenden Höchstpreis keine billiger zu verkaufende Gulaschteile, also z. B. am Rücken nicht mehr der Hals befindet.

Kenzeichnung von Frühmastenten, Keine Frühmastgänse mehr!

Soweit Preisbildungsstellen Höchstpreise für Frühmastgänse oder Mastenten festgesetzt haben, erreichten diese Preisfestsetzung für Frühmastgänse mit dem 31. Juli 1941 ihr Ende, also haben ab 1. August nur noch die Preise für Mastgänse Geltung. Die höheren Preise für inländische Frühmastenten gelten ab 1. August bis 31. Dezember nur dann, wenn sie gemäß Anordnung Nr. 10/40 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft besonders gekennzeichnet (plombiert) sind, sonst gelten nur die niedrigeren Preise für Mastenten oder Fettenten.

Höchstpreise für deutschen Bienenhonig

Der Herr Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen hat am 1. August 1941 für den Reichsgau Danzig-Westpreußen eine

Anordnung über Höchstpreise für deutschen Bienenhonig erlassen, die wir nachstehend im Wortlaut zur Kenntnis bringen.

Auf Grund des Gelehes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 927) und der ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanz. Nr. 291) sowie die Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 210) ordne ich für den Reichsgau Danzig-Westpreußen an:

§ 1

Für die Abgabe von deutschem Bienenhonig werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Erzeugerpreise:

a) bei Abgabe an den Großhandel	1,— RM je 500 g
b) " " " Kleinhandel	1,15 " " " "
	unabgefüllt
	(ohne Glas)
	1,25 " " " "
c) " " " " Verbraucher	
	unabgefüllt
	abgefüllt
	(ohne Glas)
	1,35 " " " "

2. Großhandelsabgabepreise:

a) bei Abgabe an den Kleinhandel	
	unabgefüllt
	abgefüllt
	(ohne Glas)
	1,15 RM je 500 g
	1,35 " " " "

3. Kleinhandelsabgabepreise:

a) bei Abgabe an den Verbraucher	
	unabgefüllt
	abgefüllt
	(ohne Glas)
	1,40 RM je 500 g
	1,50 " " " "

§ 2

Die Preise gelten für Bienenhonig bester Güte. Für geringwertigere Ware sind vom Verkäufer Abschläge zu machen.

§ 3

Die Preise verstehen sich ab Bahnstation oder Hof des Erzeugers bzw. ab Lager des Großverteilers. Transportgefäße (Glas oder Behälter) sowie Verpackung dürfen nur zum nachweisbaren Selbstkostenpreis berechnet werden und sind gesondert in Rechnung zu stellen.

Soweit die Lieferung abgefüllt im Glase erfolgt, darf für das 500-Gr.-Glas ein Pfand von 0,20 RM erhoben werden.

Die Verkäufer sind verpflichtet, unbeschädigte und gesäuberte Gläser und Behälter zu dem in Rechnung gestellten Betrage zurückzunehmen.

§ 4

Erzeuger und Großhändler sind verpflichtet, bei der Abgabe von deutschem Bienenhonig an Wiederverkäufer eine vom Käufer aufzubewahrende Rechnung auszustellen, in der Name und Anschrift des Verkäufers und Käufers, der Verkaufstag, das Gewicht der Ware ohne Verpackung, der Preis des Bienenhonigs je 500 Gr., die Selbstkosten der Gläser bzw. Gefäße, die Verpackungs- und Transportkosten sowie der Gesamtpreis enthalten sein müssen.

Über jede Rechnung ist eine Durchschrift auszufertigen und in geordnetem Zustande aufzubewahren, sie ist jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Der Kleinverteiler hat die Rechnungen jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und beim Verkauf der Ware bei sich zu führen.

§ 5

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Anordnung betr. Preise für deutschen Bienenhonig vom 10. Juli 1940 (WBl. S. 510) außer Kraft.

Spirituosenlieferung

Häufig wird von Mitgliedern bei uns Klage darüber geführt, daß die Lieferfirmen mit der Belieferung von Spirituosen im Rückstand bleiben und nicht die Auslieferung in dem Ausmaß vornehmen, wie es nach den Richtlinien der Anordnung 16 des Reichsnährstandsbeauftragten für die Trinkbranntweinwirtschaft erwartet werden könnte.

Wir haben in diesen Fällen immer versucht, die Lieferfirmen zu einer Nachlieferung zu veranlassen und hatten hiermit zum Teil Erfolg.

Es wird unsere Mitglieder nun interessieren, daß der Reichsnährstandsbeauftragte für die Trinkbranntweinwirtschaft nunmehr erklärt hat, daß er nicht in der Lage ist, die betreffenden Lieferfirmen zur Nachlieferung zu zwingen. Etwas Ansprüche können also nur im ordentlichen Rechtswege als Schadensersatzklage geltend gemacht werden.

Eine nachträgliche Auslieferung etwaiger Rückstände kann nach Auffassung des Reichsbeauftragten für die Trinkbranntweinwirtschaft vorgenommen werden „soweit durch eine Nachlieferung die bezugsberechtigten Abnehmer auf Grund der Anordnung 16 nicht benachteiligt werden.“

Besonders wichtig erscheint uns die Feststellung, daß für geschlossene Betriebe — Einberufung des Inhabers zum Heeresdienst usw. — für die Schließungszeit jeglicher Rechtsanspruch auf Belieferung entfällt. Hiervon bitten wir unsere Mitglieder, besonders Kenntnis zu nehmen, da durch diese Bestimmung ausgedrückt ist, daß ein Rechtsanspruch auf die Übertragung des Kontingents eines geschlossenen Betriebes auf einen Betrieb, der die Belieferung von dessen Kunden übernommen hat, nicht besteht.

Branntweinzuteilung

Für den Monat Juli ist die Spritzzuteilung von der Reichsmonopolverwaltung auf 35 Proz. der Vergleichszeit festgelegt worden. Wie wir hören, gilt der gleiche Satz von 35 Proz. auch für die Monate August und September 1941.

Petroleum-Bewirtschaftung

Der Herr Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen — Landeswirtschaftsamt — hat am 13. August 1941 folgende Rundverfügung — Min.-Bl. — erlassen:

Besondere Umstände haben die Reichsstelle für Mineralöl veranlaßt, den Hundertsatz des Grundbedarfs, mit dem der Einzelhandel zum Kleinverkauf in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1941 zu beliefern ist, von 24 Proz. auf 19 Proz. herabzusetzen.

Soweit Einzelhändler bereits ihre Gesamtquote für das Sommerhalbjahr 1941 bezogen haben, gehen in diesen Fällen die Mehrbezüge zu Lasten des Lieferanspruchs für das 4. Quartal 1941.

Es wird bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß Lieferangriff auf das nächste Quartal nur im Einvernehmen mit mir getätigt werden dürfen.

Sachgruppe Textil und Leder

Gültigkeit von Bezugsscheinen für orthopädisches Maßschuhwert

Die Reichsstelle für Lederwirtschaft hat angeordnet, daß Bezugsscheine über orthopädisches Maßschuhwert in Zukunft von Lederhändlern und Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften nur noch angenommen werden, wenn das Ausstellungsdatum dieser Be-

zugsscheine nicht mehr als vier Monate zurückliegt. Der Reichsverband deutscher Lederhändler und die Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften dürfen diese Bezugsscheine nur beliefern, wenn sie ihnen innerhalb von fünf Monaten nach Ausstellungsdatum vorgelegt werden.

Bequemes Schuhwert für Schwangere

Wir geben Kenntnis von einem Rundschreiben (E 59 41 vom 29. Juli 1941) der Reichsstelle für Lederwirtschaft, das folgenden Wortlaut hat:

„Die Wirtschaftsämter dürfen an Schwangere bei Vorliegen bestimmter vorgeschriebener Voraussetzungen bevorzugt Bezugsscheine für bequemes Schuhwert erteilen, wenn diese mit Rücksicht auf die Schwangerschaft derartige Schuhwert dringend benötigen. Mit Wirkung vom 20. Juli 1941 werden diese Bezugsscheine von dem Wirtschaftsamt mit dem Vermerk versehen: „Gilt nur für Schuhe mit niedrigem Absatz.“

Der Vermerk ist mit dem Dienststempel des Wirtschaftsamtes zu überstemeln. Auf Bezugsscheine, welche diesen Vermerk tragen, dürfen nur Schuhe mit niedrigem Absatz abgegeben werden. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung sind nach §§ 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1431) strafbar.“

Herstellung von Kinderschuh

Die den Schuhherstellern von der Reichsstelle für Lederwirtschaft gegebenen Richtlinien schreiben für den Herbst und Winter die Herstellung von Kinderschuh im Verhältnis 60 : 40 (also 60 Proz. Stiefel und 40 Proz. Halbschuh) vor. Es ist deshalb nicht möglich, daß Schuhhändler von Herstellern verlangen, daß ihnen nur Stiefel geliefert werden. Die Schuhhändler müssen sich vielmehr an das obige Verhältnis bei ihren Dispositionen halten. Ein Verlangen, mehr als 60 Proz. Stiefel beziehen zu wollen, ist auch deshalb unbillig, weil dann andere Schuhhändler nur weniger als 60 Proz. Stiefel beziehen können.

Sachgruppe Eisenwaren, Porzellan, Elektro- und Hausgerät

Preisprüfung

Um dauernd über den Umfang und die Art und Weise der im Reichsgau in unseren Fachgeschäften vorgenommenen Preisprüfungen auf dem laufenden zu sein, bitten wir unsere Mitglieder, über alle Preisprüfungen umgehend mit allen Einzelheiten an uns zu berichten.

Insbondere ist dies erforderlich, wenn bei der Preisprüfung irgendwelche Beanstandungen oder Verstöße gegen die Vorschriften festgestellt worden sind. Vor Unterzeichnung von Unterwerfungsverhandlungen und bei Strafverfahren ist unbedingt sofort die Bezirksfachgruppe unter genauer Darlegung der Vorwommisse zu unterrichten.

Lieferung von Gummikappen für die Süßmolzherstellung

Innerhalb des Kalenderjahres 1941 dürfen Wiederverkäufer Süßmolzkappen höchstens bis zu einer Stückzahl bestellen und beziehen, die 50 Proz. des Verkaufsumsatzes des Kalenderjahres 1940 nicht übersteigt. Von der so errechneten Bestellmenge muß jedoch diejenige Stückzahl abgesetzt werden, die der Wiederverkäufer am 1. Januar 1941 auf Lager hatte (Höchstbestellmenge).

Zu jeder Bestellung hat der Wiederverkäufer dem Lieferanten eine Einkaufserklärung zum Auftrag in Süßmolzkappen rechtsverbindlich unterschrieben zu übergeben. Entsprechende Formulare sind vom Lieferanten anzufordern.

Gebrauchte Öle

Nach der Anordnung Nr. 40 der Reichsstelle für Mineralöl vom 8. Juli 1941 veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 157 vom 9. Juli 1941 sind gebrauchte Öle aller Art abzuliefern. Die Fachgruppe weist auf diese Bestimmungen besonders hin.

Sachgruppe Gesundheitspflege, Chemie u. Optik

Mörserzeichen-Plaketten und Preisschilder mit dem Mörserzeichen

Die Deutsche Drogistenchaft, Berlin, macht uns darauf aufmerksam, daß es ihr gelungen sei, eine größere Anzahl Mörserzeichen-Plaketten und Preisschilder mit dem Mörserzeichen geliefert zu erhalten.

Diese Abzieh-Plaketten kosten je Stück 0,50 Reichsmark, während der Preis für die Preisschilder mit dem Mörserzeichen je 1000 Stück 5,50 Reichsmark beträgt.

Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle Danzig, Hundegasse 10, der Bezirksfachgruppe Gesundheitspflege, Chemie und Optik.

Abgabepreis für Leichtbenzin an gewerbliche Verbraucher

Vom Landeswirtschaftsamt werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Umrechnung der Litermenge in Kilogramm für ein Liter nicht eine Gewichtsmenge von 750 Gramm, sondern von 720 Gramm im Durchschnitt zu berechnen und zu verabfolgen ist.

Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler

Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4-5, Geschäftszeit 9-12³⁰

Der Kraftwagen des Handelsvertreters nach dem Kriege

Kürzlich wurde zur Frage des Autofahrens nach dem Kriege in der Zeitschrift „Der NSKK-Mann“ ausführlich Stellung genommen. Gerade für den Handelsvertreter ist diese Frage von besonderem Interesse. Da aus verschiedenen an uns gerichteten Anfragen unserer Mitglieder hervorgeht, daß mancher Handelsvertreter nicht Gelegenheit nehmen konnte, sich mit diesem Aufsatz zu beschäftigen, bringen wir die wichtigsten Einzelheiten aus der erwähnten Abhandlung auszugsweise auch an dieser Stelle nochmals zur Kenntnis:

„Es wird eine gewaltige Aufgabe sein, die Kraftfahrzeugwirtschaft, die heute ausschließlich auf Kriegsbedürfnisse eingestellt ist, später wieder auf die normalen Friedensverhältnisse zurückzuführen. Die Motorisierung nach dem Kriege kann nicht schlagartig auf der gleichen Grundlage fortgesetzt werden — zumindest nicht im zivilen Bereich — auf der sie im September 1939 aussetzte. Erst allmählich werden die stillgelegten Kraftfahrzeuge, die durchweg zur genauen Durchsicht einer Reparaturwerkstatt übergeben werden müssen, wieder in Betrieb genommen werden können. Eine riesige Zahl von Kraftfahrzeughandwerkern wird hierzu nötig sein, und diese Fachkräfte müssen erst nach und nach wieder von der Wehrmacht freigegeben werden.“

Wie steht es aber nun mit den Kraftfahrzeugen, die für den Bedarf der Wehrmacht eingezogen oder aber von den Fabriken käuflich erworben wurden? Uns allen sind die Unterschießen und Schiebungen, die nach dem Weltkrieg bei der Freigabe der Heereskraftfahrzeuggeräte sozusagen an der Tagesordnung waren, noch in bester Erinnerung. Daß sich diese Zustände nach Kriegsende nicht wiederholen werden, erübrigt sich wohl, besonders zu betonen. Bekanntlich ist jetzt schon für den Verkauf der bei der Wehrmacht freierwerbenden Kraftfahrzeuge die DAI (Deutsche Automobil-Treuhandgesellschaft) eingesetzt worden, die den Verkauf nach ganz bestimmten einheitlichen Richtlinien zu einheitlichen Preisen und ohne jeden Gewinn durchführt. Die Preise werden hierbei nicht von der Konjunktur, vielmehr von den tatsächlichen Gebrauchswerten in Übereinstimmung mit dem Reichskommissar für die Preisbildung und dem NSKK bestimmt. Daß hierbei die außergewöhnliche Abnutzung im Heeresdienst ebenso berücksichtigt werden muß wie notwendige Neuladungen oder die Herrichtung der Karosserien, ist selbstverständlich.

Es entspricht unserem nationalsozialistischem Denken, daß bei dem Erwerb von Kraftfahrzeugen in erster Linie diejenigen berücksichtigt werden, die ihren Wagen zu Kriegsbeginn abgegeben haben, denn für sie bedeutet die Trennung von ihrem Kraftfahrzeug ein mehr oder weniger schweres persönliches und sachliches Opfer, für welches sie nun durch bevorzugte Belieferung entschädigt werden sollen. Der Vorbesitzer eines Autos oder Motorrades kann also damit rechnen, daß ihm entweder sein altes Kraftfahrzeug wieder angeboten oder aber, falls der betreffende Truppenteil in einem anderen Gebiet des Reiches demobilisiert wird, ein gleichartiges Fahrzeug zum Kauf zur Verfügung gestellt wird. Sofern die Autobesitzer nun aber nicht in der Lage sein sollten, die volle Kaufsumme auf einmal zu bezahlen, ist Vorsorge dafür getroffen worden, daß der Rückkauf unter den üblichen Bedingungen des Handels auch ratenweise erfolgen kann.

Die Fahrzeuge aber, die von ihrem Vorbesitzer nicht wieder zurückerworben werden, wird man nach einer gründlichen Überprüfung als Gebrauchsfahrzeuge auf den Markt bringen, und zwar zu behördlichen Richtpreisen. Kraftfahrzeughandel und -handwerk erhalten auf diese Weise sofort wieder Ware und können ihre durch den Krieg jah unterbrochene Tätigkeit bald wieder aufnehmen.

Schon jetzt kommen laufend Fahrzeuge aller Art von der Front zurück und gelangen bei den Heimatkraftfahrpartys durch die DAI zum Verkauf. Ein gewisser Übelstand liegt aber darin, daß Interessenten sich vielfach die Kaufobjekte nicht ansehen können, da diese in militärischen Anlagen abgestellt wurden. Jedoch werden auch diese Schwierigkeiten bald behoben sein.

Viele Volksgenossen haben nun schon während des Krieges vorsorglich Bestellungen bei den Fabrikanten aufgegeben in der Erwartung, daß, wer zuerst kauft und bezahlt, auch zuerst beliefert wird. Dies ist in Friedenszeiten auch ein selbstverständlicher kaufmännischer Grundsatz. Außergewöhnliche Zeiten aber erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Es wird deshalb nach dem Kriege nicht darauf ankommen, daß derjenige, der vielleicht früher daran gedacht hat als der andere oder der durch seine Arbeit in der Heimat das Geld für die Anzahlung eher zusammenbringen konnte als der Mann an der Front, nun auch als erster wieder in den Genuß eines Kraftfahrzeuges kommt. Das erste Gebot nach dem Kriege wird sein, daß im Interesse des Volksganzen die normale Friedenswirtschaft so schnell und reibungslos wie möglich wieder in Gang kommt. Es ist daher einzig und allein die Frage entscheidend, bei wem das größere Bedürfnis vorliegt. Wenn daher die Dringlichkeit des Bedarfs nicht zuerkannt werden kann oder wer bereits ein Kraftfahrzeug besitzt, wird warten müssen, bis der vordringliche lebenswichtige Bedarf gedeckt ist.“

An unsere Mitglieder!

Die nachstehend genannten Fachuntergruppen unserer Fachgruppe haben uns Rundschreiben zur Verfügung gestellt, in denen folgende Fachfragen behandelt werden:

Fachuntergruppe Glas und Keramik

Nr. 13/26 vom 4. September 1941

- Betr.: 1. Neuregelung der Konservenglaslieferungen für die Winterperiode vom 1. Oktober 1941 bis 31. März 1942,
2. Handelsvertreterprovision auf den 8%igen Aufschlag der Geschirrporzellanindustrie.

Fachuntergruppen Rohbaumwolle, Textilrohstoffe, Garne, Textilerzeugnisse und Bekleidung

Nr. 22/25

23/58

34/137

25/114

26/53 vom 11. September 1941

Betr.: Fachliche Weiterbildung der Mitglieder.

Fachuntergruppe Garne

Nr. 24/138 vom 17. September 1941

Betr.: Streichung von Hersta-Resten und Abnahmeverpflichtungen.

Da es nicht möglich ist, jedem Mitglied unserer Bezirksgruppe eine Abschrift der Rundschreiben zuzustellen, werden unseren Mitgliedern diese Rundschreiben

- von der Bezirksuntergruppe Danzig in der Geschäftsstelle Danzig, Hundegasse Nr. 10, Zimmer 4/5, Besuchszeit von 9 bis 12 Uhr,
- von der Bezirksuntergruppe Elbing in den Geschäftsräumen des Leiters, Erik Herrmann, Elbing, Heilig-Geist-Straße 40,
- von der Bezirksuntergruppe Bromberg in den Geschäftsräumen des Leiters, Herrn Karl Schimmelmann, Bromberg, Hermann-Göring-Straße 16,
- von der Bezirksuntergruppe Bromberg, Zweigstelle Thorn, in den Geschäftsräumen des Verbindungsmannes, Herrn Franz Treining, Thorn, Hermann-Göring-Straße 14,

zur Einsichtnahme vorgelegt.

Wandergewerbefchein im Reichsgau Danzig-Westpr.

Der Reichsstatthalter hat im Verordnungsblatt vom 28. August 1941 eine Anordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen nach der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete veröffentlicht. Für den ambulanten Gewerbetreibenden ist insbesondere Ziffer VI dieser Anordnung von Wichtigkeit. Hierin heißt es wörtlich:

Die Genehmigungsbefugnis nach der Aufbauverordnung für Gewerbebetriebe im Umherziehen und für Veranftaltungen nach § 55 Abs. 1 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung (Wandergewerbefchein) übertrage ich in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung auf die staatlichen Polizeibehörden, im übrigen auf die Oberbürgermeister und Landräte.

Vor Erteilung der Genehmigung ist die Zustimmung des örtlichen zuständigen Arbeitsamts einzuholen.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Wandergewerbefcheines nach den im Altreich üblichen Mustern, bei Inhabern von Wandergewerbefcheinen, die im Altreich ausgestellt sind, durch Anbringung eines Zulassungsvermerks auf dem Wandergewerbefchein.

Die Genehmigung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind für den ganzen Reichsgau gültig, die Genehmigungen für Veranftaltungen nach § 55 Abs. 1 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung nur für den Regierungsbezirk, in dem sie ausgesprochen worden sind; für einen anderen Regierungsbezirk erhalten die letztgenannten Gültigkeit durch Anbringung eines Zulassungsvermerks auf dem Wandergewerbefchein durch eine in dem anderen Regierungsbezirk belegene zuständige Behörde (staatliche Polizeibehörde, Landrat, Oberbürgermeister.)

Der im Reichsgau Danzig-Westpreußen ausgestellte oder mit einem Zulassungsvermerk versehene Wandergewerbefchein zum Verkauf von Waren hat im gesamten Gebiet des Reichsgaues Danzig-Westpreußen Gültigkeit, während der Wandergewerbefchein zum Darbieten von Lustbarkeiten nur in dem Regierungsbezirk des Reichsgaues gilt, in dem er ausgestellt wurde.

Sachgruppe I: Gewerbe nach Schaustellerart

Reichsbahn-Ausnahmetarif Nr. 23 B 10

Der durch das Reichsverkehrsministerium angeordnete vollständige Wegfall der Treibstoffzuteilungen für das Gewerbe nach Schaustellerart hat es mit sich gebracht, daß dieses für die Transporte seiner Fahrgeschäfte, Wohnwagen usw. nahezu ausschließlich die Dienste der Reichsbahn in Anspruch nehmen muß. Die Wirtschaftsgruppe hat sich daher mit besonderem Nachdruck bemüht, eine weitere Verlängerung des Ausnahmetarif Nr. 23 B 10 zu erreichen. Die Deutsche Reichsbahn hat sich den von der Wirtschaftsgruppe vorgetragenen Gründen nicht verschließen können und in dem Tarif- und Verkehrsanzeiger I bekanntgegeben, daß die Geltungsdauer des bisherigen Ausnahmetarif Nr. 23 B 10 unter Umwandlung in einen „Ar“-Tarif bis zum 31. Dezember d. J. verlängert worden ist.

Dieses Entgegenkommen der Reichsbahn ist dankbar zu begrüßen, weil dadurch dem Gewerbe nach Schaustellerart ein erheblicher Teil seiner Transportkosten erspart wird. Die Wirtschaftsgruppe hofft, das gleiche Entgegenkommen auch für das Jahr 1942 zu erreichen. Die Bemühungen der Wirtschaftsgruppe gehen jedoch dahin, daß darüber hinaus die Ermäßigung der Beförderungsgebühren für Fahrgeschäfte, Schaustellerwagen, Zugmaschinen, Zelte usw. von der Deutschen Reichsbahn endgültig festgelegt werde. Sollten diese Bemühungen von Erfolg sein, so werden wir dies selbstverständlich bekanntgeben.

Sachgruppe II: Ambulanter Warenhandel

Anweisung über den Handel mit Trockenbatterien

Auf Grund des § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organisatorischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1194) erlassen wir mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers folgende Anweisung:

§ 1

Mitgliedsfirmen der Wirtschaftsgruppen
Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel,
Gemeinschaftseinkauf,
Einzelhandel,
Ambulantes Gewerbe,

dürfen Trockenbatterien für Beleuchtungszwecke nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vertreiben.

§ 2

(1) Trockenbatterien dürfen ab 1. September 1941 von Handelsunternehmen an Verbraucher nur abgegeben werden gegen Vorweisung der Hülle und Ablieferung der alten Trockenbatterie.

(2) Handelsunternehmen auf der Stufe des Einzelhandels sind verpflichtet, die von den im § 4 genannten Bedarfsträgern nicht benötigten Batterien an Einzelverbraucher nach Maßgabe des Abs. 1 auszuliefern.

§ 3

(1) Trockenbatterien dürfen nur an solche Handelsbetriebe auf der Stufe des Einzelhandels geliefert werden, die mit Haus-, Elektro-, Rundfunkgeräten, Fahrrädern oder Eisenfahrzeugen handeln, und an Warenhäuser und Kleinpreisgeschäfte, sofern diese bislang Trockenbatterien vertrieben haben.

(2) In Gemeinden unter 5000 Einwohnern dürfen Trockenbatterien auch an andere als die in Abs. 1 genannten Handelsbetriebe auf der Stufe des Einzelhandels geliefert werden.

§ 4

(1) Die aus der Anlage ersichtlichen vordringlichen Bedarfsträger sind gegen Einkaufsscheine der Verteilungsstellen für Anoden- und Beleuchtungsbatterien vordringlich zu beliefern.

(2) Die Einkaufsscheine berechtigen zum monatlichen Bezug einer bestimmten Anzahl von Batterien in der Zeit vom 1. September 1941 bis 28. Februar 1942. Die Einkaufsscheine sind von den durch die Anweisung betroffenen Handelsunternehmen ihren bisherigen Lieferanten (Großhändler oder Hersteller) zu übersenden, die gehalten sind, sie mit dem auf den Scheinen angegebenen Mengen von Batterien im Rahmen ihres Kontingentes zu beliefern.

(3) Handelsunternehmen sollen den Verbrauchern, die Einkaufsscheine einreichen, Empfangsbestätigungen nach dem in der Anlage 2 anliegenden Muster ausstellen und auf den Empfangsbestätigungen die monatlichen Lieferungen von Trockenbatterien vermerken.

§ 5

Die Einkaufsscheine sind nur gültig, wenn sie von dem Kontingenträger ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben sind. Werden Einkaufsscheine nach dem 25. eines Monats bei den Herstellern eingelandt, so sind sie nur für die folgenden Monate gültig. Maßgebend ist der Poststempel des Schreibens, mit dem der Schein an den Fabrikanten übersandt wird.

§ 6

Es ist unterlag, Handlungen vorzunehmen, durch die die Vorschriften dieser Anweisung mittelbar oder unmittelbar umgangen werden.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 6 dieser Anweisung können nach § 17 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organisatorischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1194) mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM bestraft werden.

§ 8

Diese Anweisung tritt am 1. September 1941 in Kraft. Sie gilt bis zum 28. Februar 1942.

Berlin, den 20. August 1941.

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Gemeinschaftseinkauf

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe

Zu dieser Anordnung sei bemerkt, daß die ambulanten Gewerbetreibenden, die bisher Trockenbatterien geführt haben, gemäß dieser Gruppenleiter-Anordnung berechtigt sind, Trockenbatterien von ihrem Vorlieferanten zu beziehen. Die interessierten ambulanten Gewerbetreibenden erhalten nähere Auskunft bei der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Unterabteilung Ambulantes Gewerbe, Danzig, Breitgasse 113.

Das Gasthaus

Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Danzig-Westpreußen

Herausgegeben von der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Abt. Fremdenverkehr und Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Geschäftsstelle Danzig, Langermarkt 43, Fernruf 234 17/234 25. (Nachdruck nur mit Erlaubnis des Herausgebers gestattet)

Erlaß des Führers gegen die Zweckentfremdung des Beherbergungsraums

Berlin, den 21. August 1941
3. St. Führer-Hauptquartier

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Nr. 12259 A

An

die Obersten Reichsbehörden,
die Herren Reichsstatthalter,
die Landesregierungen.

Betrifft: Zweckentfremdung von Beherbergungsbetrieben

Der Erwerb von Beherbergungsbetrieben durch Behörden, Wirtschafts- und sonstige private Unternehmungen zum Zwecke der Verwendung dieser Betriebe als Bürohäuser, Gefolgschaftsheimen, Erholungsheimen usw. hat nach Mitteilung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda während des Krieges einen solchen Umfang angenommen, daß hierdurch die künftige Entwicklung des deutschen Fremdenverkehrs ernstlich gefährdet wird. Um einer

weiteren Zweckentfremdung von Beherbergungsbetrieben vorzubeugen und den noch vorhandenen dringend benötigten Beherbergungsraum für den allgemeinen Verkehr zu erhalten, hat der Führer aus Anlaß eines ihm zur Kenntnis gebrachten besonderen Falles nunmehr angeordnet, daß in Zukunft auf keinen Fall weitere Beherbergungsbetriebe ihrem eigentlichen Zweck entzogen werden dürfen, damit der deutsche Fremdenverkehr seine Aufgaben auf dem Gebiet der Volksgefundheit und seine wichtigen politischen Aufgaben auch in Zukunft erfüllen kann.

Ich bitte, das hiernach Erforderliche alsbald zu veranlassen. Sollte in ganz besonders gelagerten Fällen der Erwerb eines Beherbergungsbetriebes für einen fremden Zweck gleichwohl ausnahmsweise nicht zu umgehen sein, bitte ich, mich in jedem einzelnen Falle unter eingehender Darlegung der Gründe hiervon zu unterrichten. Ich werde dann im Benehmen mit dem Staatssekretär für Fremdenverkehr die Entscheidung des Führers in der Angelegenheit herbeiführen.

gez. Dr. Lammers."

Ableistung des Pflichtjahres im ostmärkischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Wien-Niederdonau hat in zwei Rundverfügungen Maßnahmen getroffen, um dem Mangel an weiblichen Arbeitskräften im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe abzuwehren. Nach den Anordnungen des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Wien-Niederdonau kann das Pflichtjahr von weiblichen jugendlichen Arbeitskräften in Fremdenheimen des Gaues Niederdonau abgeleistet werden unter der Voraussetzung, daß die Fremdenheime unter Leitung der Hausfrau stehen und diese sich verpflichtet, die Pflichtjahrmädchen auch erzieherisch zu betreuen. Die Beherbergungsbetriebe werden überprüft, und für die Pflichtjahrableistung ist die Zustimmung der Kreisfrauenenschaft und der Abteilung Jugend der Deutschen Arbeitsfront einzuholen. Zugelassen werden nur Stellen, die das Pflichtjahrmädchen ohne Rücksicht auf die saisonbedingte Schließung ein volles Jahr — gegebenenfalls im Familienhaushalt — beschäftigen.

Die im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe tätigen Pflichtjahrmädchen werden ein Vierteljahr vor Beendigung des Pflichtjahrarbeitsverhältnisses erfährt und bei vorliegender Eignung für das Fremdenverkehrsgewerbe sorgfältig unter berufsunabhängiger Ausrichtung auf die Besonderheiten dieses Gewerbes beraten. Es soll versucht werden, die Mädchen als dauernde Arbeitskräfte für den Mangelberuf des Gaststättengewerbes zu

gewinnen. Als gelernte Berufe kommen in Frage die Gaststättenköchin und die Gaststättengehilfin.

Wenn ein Pflichtjahrmädchen sich zum Eintritt in einen der vorgenannten Berufe entschließt, so kann der Betriebsführer unter Zustimmung der Berufsberatung und der Kreisarbeitsgemeinschaft für Berufserziehung im Fremdenverkehr im Einvernehmen mit der Industrie- und Handelskammer das Mädchen so rechtzeitig zur Prüfung anmelden, daß die Pflichtjahrzeit ganz oder teilweise in die Lehrzeit eingerechnet wird. Das heißt praktisch, die Prüfung kann nach zwei Jahren erfolgen.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes hat die Arbeitsämter angewiesen, für die Gewinnung geeigneter Pflichtjahrstellen bedacht zu sein.

Auch das Landesarbeitsamt Alpenland hat jetzt eine ähnliche Maßnahme durchgeführt. Um die Sicherstellung des Nachwuchses an Köchinnen durch Absolvierung der dreijährigen Lehrzeit im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zu erleichtern, sollen grundsätzlich jene Mädchen vom Pflichtjahr befreit werden, welche die drei Jahre Lehrzeit zur Köchin beendet und danach eine Stelle als Köchin in einem Gaststättenbetrieb, in einer Großküche oder in einem ähnlichen Betriebe annehmen. Diese Regelung gilt, wohl betont, nur für die Köchin.



ALT PR STARGARD

Dr. Stargarder
Weinbrennerei

STAMMHAUS WINKELHAUSEN
PREUSS-STARGARD



Bekanntmachungen : Verordnungen

Reservierung von Tischen

Wir machen darauf aufmerksam, daß Reservierungen von Tischen (besonders in Speisegaststätten) nur in dem unbedingt notwendigen Umfange erfolgen dürfen. Bei der Reservierung sind die Namen der Gäste und die Zeit, für die der Tisch belegt ist, anzugeben.

Preisaushang

Wir weisen noch einmal auf die Preisaushangbestimmungen hin. Die Gaststätten der Gruppe I sind verpflichtet, in jedem Raum ein Preisverzeichnis auszuhängen, die Gruppe II mindestens auf jedem 4. Tisch eine Tischkarte. Wenn Tabakwaren zum Verkauf sichtbar ausgestellt werden, müssen sie mit Preisschild versehen sein.

Weinauschanf in Gläsern mit Füllstrich

Der Herr Polizeipräsident von Danzig beanstandet, daß in einigen Gaststätten beim glasweisen Auschanf von Wein keine Gläser mit Füllstrich und Bezeichnung des Inhalts verwendet werden. Dies ist unzulässig und strafbar. Die Danziger Wirtschaftsartikelgeschäfte sollen angeblich inzwischen für die Anschaffung ausreichender Mengen vorchriftsmäßiger Schankgefäße gesorgt haben, so daß Schwierigkeiten in der Beschaffung nicht mehr entstehen. In der Folgezeit dürfen nur noch vorchriftsmäßige Schankgefäße in den Gaststätten geführt werden.

Bewertung der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und der Sozialversicherung

Nach einer Bekanntmachung des Oberfinanzpräsidenten beim Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen werden für die Zeit ab 1. 10. 1941 die Werte der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und für die Zwecke der Sozialversicherung einheitlich neu festgelegt.

Für unsere Gaststättenbetriebe kommen insbesondere aus dieser Bekanntmachung folgende Punkte in Betracht:

a) für die Bewertung der vollen freien Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

	für den gesamten Gau Danzig- Wpr. m. Ausnahme der Städte über 15000 Einwohner: RM	für Städte über 15000 Einwohner m. Ausnahme von Danzig, Zoppot und Elbing: RM	für Danzig, Zoppot u. Elbing: RM
--	---	--	---

1. für weibliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen und für Lehrlinge	24,—	30,—	36,—
2. für männliche Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen	30,—	36,—	42,—
3. für männliche und weibliche Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen	36,—	42,—	48,—

b) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit $\frac{3}{20}$,
2. Heizung und Beleuchtung mit $\frac{1}{30}$,
3. erstes und zweites Frühstück mit je $\frac{1}{10}$,
4. Mittagessen mit $\frac{3}{10}$,
5. Nachmittagskaffee mit $\frac{1}{10}$,
6. Abendessen mit $\frac{2}{10}$

der unter a) bezeichneten Sätze.

Abgabe von Butter und Margarine

Das Landesernährungsamt Danzig-Westpreußen weist noch einmal darauf hin, daß in der Abgabe von Butter und Margarine auf Kleinabschnitte der Fettkarte in den Gaststätten noch immer Unklarheiten herrschen. Wir bringen deshalb die entsprechenden Bestimmungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft in folgendem:

„Die Margarine-Kleinabschnitte der Reichsfettkarte für Normalverbraucher berechtigen von der 16. Zuteilungsperiode (21. 10. 1940) ab nur noch zum Bezuge von Margarine bzw. Speiseöl

und nicht mehr zum Bezuge von Butter. In den Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen können die Verbraucher jedoch auf diese Kleinabschnitte Butter als Streichfett beziehen. Die Abgabe der mit Butter zubereiteten Speisen auf diese Kleinabschnitte ist unzulässig. Die Gaststätten und ähnliche Einrichtungen dürfen Bezugseine für Butter auf Grund dieser Kleinabschnitte in dem Umfange bei den Ernährungsämtern beantragen, als sie darauf Butter als Streichfett abgegeben haben. Die Ernährungsämter haben den Wünschen der Gaststätten in dieser Hinsicht zu entsprechen.“

Die Lebensmittelzuteilung in der Zeit vom 22. 9. bis 19. 10. 1941

Mit Erlass Nr. II C 1 — 3400 vom 9. 8. 1941 hat der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Lebensmittelzuteilungen für die 28. Zuteilungsperiode geregelt. Während die laufend gewährten Rationen an Brot, Mehl, Fleisch, Butter, Margarine, Schweineschlachtfetten, Quark, Feigwaren, Kartoffelstärkeerzeugnissen, Kaffee-Ersatz und Zusatzmitteln, Vollmilch, Zuder, Marmelade, Kunsthonig und Kakaopulver gegenüber der 27. Zuteilungsperiode unverändert bleiben, erhalten die Verbraucher, die nicht Selbsterfolger sind, an Stelle von 125 Gramm Nahrungsmitteln 125 Gramm Reis und an Stelle von 62,5 Gramm Käse eine Normaldose Kondensmilch (170 Gramm). Es war bereits angekündigt worden, daß die Inhaber der rosa Nährmittelfarten in der 28. Zuteilungsperiode je eine Normaldose Kondensmilch an Stelle einer noch befanntzugebenden Käsemenge erhalten sollen. Der neue Erlass bringt also lediglich die Festsetzung dieser Käsemenge auf 62,5 Gramm. Von dem Bezuge der Kondensmilch sind ausgeschlossen Juden und Zivil- und Kriegsgefangene.

Bezug von Reis:

Zur Erleichterung des Reisbezuges in der 28. Zuteilungsperiode sind wiederum die Abschnitte R 6 bis R 10 der rosa Nährmittelfarte zu einem Abschnitt zusammengezogen (R 6/R 10), auf welchen 125 Gramm Reis bezogen werden können. Da der Abschnitt R 6/R 10 zum Reisbezug in Gaststätten nicht geeignet ist, wird auf die Möglichkeit zum Umtausch dieses Abschnitts in Reife- und Gaststättenmarken über Nahrungsmittel hingewiesen.

Reichsbrotkarten:

Um die Unterscheidung der mit „R“ gekennzeichneten Abschnitte der Reichsbrotkarten von den übrigen Abschnitten zu erleichtern, wird künftig die Schriftzeile der „R“-Abschnitte im Negativdruck hergestellt werden, d. h. die Schrift der Mengenbezeichnung und des „R“ erscheint in der Farbe des Papiers, während die Druckfarbe den Untergrund abgibt. Ferner soll die Verwendung der Einzelabschnitte der Reichsbrotkarten dadurch vereinfacht werden, daß die Großabschnitte von einer Mindestmenge von 250 Gramm an, soweit sie eine Woche lang gültig sind, die Wochennummer der Zuteilungsperiode (z. B. I = 1. Woche) und bei mehreren Abschnitten einer Woche daneben die Unterscheidungsbuchstaben a bis c tragen. Die Abschnitte über 100 Gramm, 50 Gramm und 10 Gramm, die ohne Ausnahme während der ganzen Zuteilungsperiode gelten, enthalten lediglich die Mengenbezeichnung, das Datum und die Nummer der Zuteilungsperiode.

Kartenwejen:

Aus Sicherheitsgründen haben die Einzelabschnitte sämtlicher Lebensmittelkarten in der 28. Zuteilungsperiode ein besonderes Zeichen erhalten, das mit jeder Zuteilungsperiode geändert wird.

Ab 1. Oktober 1941 die neue Lohnsteuertabelle

Ab 1. Oktober 1941 wird die durch den Reichsminister der Finanzen im Reichsteuerblatt Nr. 69 veröffentlichte neue Lohnsteuertabelle gelten. Sie war bereits im § 5 der Ersten Lohnabzugs-Verordnung vom 1. Juli 1941 angekündigt worden.

Auf die wichtigsten Neuerungen, die die neue Lohnsteuertabelle bringt, sei im folgenden nochmals hingewiesen:

Die Lohnstufen sind erheblich verengt worden. Dadurch verschwinden die Härten, die sich bisher in den Fällen ergeben haben, in denen eine Lohnstufe nur geringfügig überschritten wurde. Es kann bei der Leistung von Mehrarbeit nicht mehr vorkommen, daß ein übermäßig großer Teil des Mehrarbeitslohnes durch die Lohnsteuer beansprucht wird. Die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags ist infolge der Verengung der Lohnstufen in den meisten Fällen niedriger als bisher.

Der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer beträgt der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 gemäß 50 v. H. der Lohnsteuer. Die Kriegszuschlagspflicht beginnt danach erst, wenn der Arbeitslohn 234 Reichsmark monatlich, 54 Reichsmark wöchentlich oder 9 Reichsmark täglich übersteigt. Die neue Lohnsteuertabelle enthält bei allen Steuergruppen eine geräumige Anlauf-

zone für den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer. Darin steigt der Kriegszuschlag allmählich an, um erst bei Arbeitslöhnen von mehr als 370,50 Reichsmark monatlich, 85,50 Reichsmark wöchentlich und 14,25 Reichsmark täglich die in der Kriegswirtschaftsverordnung vorgesehenen 50 v. H. zu erreichen. Der Anlauf des Kriegszuschlags verteilt sich auf 103 Lohnstufen. Dadurch werden die Härten beseitigt, die sich bisher ergeben haben, wenn der Arbeitslohn die für die Kriegszuschlagspflicht maßgebende Grenze nur unbedeutend überschritt.

Die Steuerbeträge sind bei Lohnzahlungszeiträumen von mindestens sechs Arbeitstagen, aber nicht mehr als 23 Arbeitstagen auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten, bei größeren Lohnzahlungszeiträumen auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet. Diese Abrundung stellt eine erhebliche Vereinfachung bei der Berechnung und bei der Auszahlung dar. Das Ablefen der Lohnsteuertabellen wirkt auf den Lohnbuchhalter nicht mehr so ermüdend.

Es ist eine Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung geschaffen worden. Von dieser wird auf die anderen Lohnzahlungszeiträume abgeleitet. Der Reichsminister der Finanzen hat für den Dienstgebrauch gleichzeitig Lohnsteuertabellen für monatliche, fünfwöchentliche, vierwöchentliche, zweiwöchentliche, wöchentliche und vierstündliche Lohnzahlungen herstellen lassen. Diese neuen Lohnsteuertabellen sind bei dem Verlag der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106 (Postfachkonto Nr. 4) erhältlich.

Kein Überspannen der Verkehrsorgfaltspflicht eines Gastwirts

Von Oberlandesgerichtsrat a. D. E r m e l.

Die Besucherin einer Gastwirtschaft in einem Stadtwald war beim Verlassen des Lokals im Hauseingang über einen Kieselstein ausgerutscht und hatte sich dadurch, wie sie behauptet, eine schwere Zerrung des Schiasnerven zugezogen, derentwegen sie 24 Tage im Krankenhaus habe verweilen müssen. Sie beansprucht von dem Gastwirt Ersatz der Arzt- und Krankenhauskosten in Höhe von 409 RM, ferner 300 RM Schmerzensgeld und Feststellung seiner Ersatzpflicht für etwaigen Schaden in Zukunft. Das vierjährige Kind des Gastwirts hatte vor dem Kauf Kieselsteine in ein Eimerchen gesammelt und sie der Mutter gebracht mit dem Bemerkten, sie habe „Erdbeeren im Walde“ gesucht. Dabei hatte sie ein Steinchen im Hauseingang verloren, über das dann die Klägerin beim Fortgehen ausgerutscht war. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Das OLG führt zunächst aus, daß sich die Haftpflicht des Beklagten aus § 823 BGB nicht herleiten läßt. Wenn auch ein Gastwirt, der einen allgemeinen Verkehr für seine Geschäftszwecke eröffnet hat, verbunden ist, für die Verkehrssicherheit der Zugänge zu seiner Wirtschaft zu sorgen, so würde es doch eine Überspannung dieser Sorgfaltspflicht bedeuten, wenn man von ihm verlangte, er oder sein Vertreter sollten ein im Hauseingang niedergefallenes Kieselsteinchen sofort beseitigen. Zudem hätte die Mutter des Kindes und Frau des Beklagten, der damals zum Heeresdienst eingezogen war, das Steinchen frühestens bemerken können, als sie die Klägerin bei ihrem Fortgang zum Hauseingang begleitete; vordem hatte sie noch gar nicht die Möglichkeit und Gelegenheit, den Kiesel zu entfernen. Ihr war auch kein Vorwurf daraus zu machen, daß sie das Steinchen nicht sofort bei ihrem Hinaus-

begleiten sah, weil sie nicht vermuten konnte, ihr Kind habe dort vielleicht Steine verstreut, andernfalls müßte man gleich strenge Anforderungen an die Aufmerksamkeit der Klägerin stellen und erörtern, sie habe genau darauf achten müssen, wohin sie ihre Füße setzte, und beim Abwägen des gegenseitigen Verschuldens — § 254 BGB — hätte das der Klägerin so überwogen, daß eine Haftung des Beklagten nicht in Frage kam.

Aber auch § 832 BGB, widerrechtliche Schadenszufügung durch eine minderjährige Person mangels gehöriger Aufsicht durch den kraft Gesetzes dazu Verpflichteten, vermag den Klageanspruch nicht zu stützen. Wenn auch nach der Darstellung der Klägerin das Kind des Beklagten widerrechtlich ihr Schaden zugefügt hat, und der Beklagte beweispflichtig dafür ist, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei ausreichender Aufsicht entstanden sein würde, so darf auch diese Aufsichtspflicht nicht überspannt werden. Eine Überspannung würde es aber bedeuten, wenn die Klägerin es verlangt, daß dem Kinde das Spielen mit Steinen vor und im Hauseingang vor dem Unfall hätte verboten werden müssen. Im Hauseingang hat es sowieso nicht gespielt; daß es ihm nicht unterlag wurde, vor dem Eingang mit Steinen zu spielen, ist keine Verletzung der Aufsichtspflicht, denn mit dem Verlieren der Steine später im Hauseingang brauchte der Aufsichtspflichtige nicht zu rechnen. Andererseits kann man das Überwachen eines vierjährigen Kindes auf Schritt und Tritt nicht verlangen.

Urteil des 4. Zivilsenats des OLG in Königsberg vom 27. April 1941, 5/U. 15/41.

Eintragung des Warenpreises in das Wareneingangsbuch

Preisdifferenzen sind in der Preispalte (bei Abzügen: rot) oder aber in einer besonderen Spalte einzutragen. Der reine Einkaufspreis darf nicht um das Skonto verringert werden. Grundsätzlich ist der reine Einkaufspreis (Rechnungsbetrag) einzusetzen. Bei Schankwirten kommt es häufig vor, daß diese ein von ihrer Brauerei erhaltenes Darlehen durch Zuschläge zum Einkaufspreis des Bieres abzahlen. Es ergibt sich hier die Frage, ob diese Zuschläge zum Einkaufspreis des Bieres gehören und dementsprechend in das Wareneingangsbuch einzutragen sind. Diese Frage ist dahingehend zu beantworten, daß die Zuschläge nicht zum reinen Einkaufspreis gehören. In diejenige Spalte des Wareneingangsbuches, die für den reinen Einkaufspreis bestimmt ist, ist nur der eigentliche Bierpreis (der Bierpreis ohne den Zuschlag) einzutragen. Es ist nicht erforderlich (wohl aber zulässig), daß der Zuschlag in eine besondere Spalte des Wareneingangsbuches, z. B. in die Bemerkungspalte, eingetragen wird. Weitere Zweifel über die Eintragung des Einkaufspreises ergeben sich für Schankwirte, die keinen Küchenbetrieb unterhalten, wohl aber gelegentlich warmes Essen oder belegte Brote an ihre Gäste abgeben. Diese Ehwaren für die Gäste werden der Privatküche entnommen. Der Wert der aus der Privatküche entnommenen Ehwaren ist mitunter nur schwer zu errechnen. Nach Ausführungen von Reinhardt (Betriebsprüfung, Wareneingangsbuch und Wareneingangsverordnung, 3. Auflage, S. 276) muß in einem solchen Falle der Schankwirt den Einkaufspreis der weiterveräußerten Waren schätzen und den so ermittelten Betrag in das Wareneingangsbuch eintragen. Von dem Grundsatz, daß der reine Einkaufspreis (Rechnungsbetrag) einzusetzen ist, besteht insofern eine Ausnahme, als dann, wenn eine gesonderte Inrechnungstellung von Nebenkosten (z. B. Verpackungs-, Fracht-, Portokosten) erfolgt, der reine Einkaufspreis (Rechnungsbetrag) um die Summe der gesondert berechneten Nebenkosten zu kürzen ist. In diesem Falle können entweder der Rechnungsbetrag in die Preispalte und die Nebenkosten in einer besonderen Spalte aufgeführt werden, oder der Rechnungsbetrag wird, vermindert um die gesondert in Rechnung gestellten Nebenkosten, in die Preispalte eingetragen. Wenn die Rechnung z. B. den Vermerk enthält: „Im Rechnungsbetrag sind enthalten . . . RM für die Beförderung“, so gilt dies nicht als gesonderte Inrechnungstellung von Nebenkosten, vielmehr ist in diesem Falle nur der Rechnungsbetrag in die Preispalte einzutragen. Auch der Kriegszuschlag wird vielfach gesondert in das Wareneingangsbuch eingetragen. Mehrere Preispalten, unterteilt nach Warengruppen, sind zulässig.

Heute werben heißt an die Zukunft denken!

Abnutzungsabsetzungen bei Verpachtung des Inventars eines Gasthofs bzw. Kaffeehauses

In dem Falle des Urteils des RGH. vom 8. 5. 1941 (IV 10/41; RStBl. 1941 S. 548) hatte ein Verpächter das Inventar eines Gasthofs sowie eines Kaffeehauses verpachtet mit der Maßgabe, daß bei Beendigung der Pacht das Inventar in gutem, ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben ist, wobei alle Neuanschaffungen während der Pachtzeit ohne Gegenleistung in das Eigentum des Verpächters übergehen. Bei dieser Regelung war fraglich, ob die durch Abnutzung entstehende Vermögens-

minderung allein den Pächter trifft, so daß der Verpächter keine Abletzung für Abnutzung machen könne, oder ob der Pächter bei Auszug das Inventar zwar zahlenmäßig vollständig zurückzugeben habe, aber unter Berücksichtigung der vorschriftsmäßigen Abnutzung, die der Verpächter zu tragen habe. Zur Entscheidung dieser Frage ist maßgebend, wer die Gefahr der Verschlechterung trägt. Für Ersatzbeschaffungen hat der Pächter zu sorgen, so daß insoweit der Verpächter keine Abnutzungsabsetzungen vornehmen kann. Dagegen hat der Pächter nicht die Gefahr der Verschlechterung des gesamten Inventars zu tragen; er braucht also nicht bei Beendigung der Pacht Inventarstücke in demselben Wert, wie er sie bei Beginn der Pacht übernommen hat, zurückzugeben. Ein solches Verlangen ist wohl auch bei der Verpachtung des Großinventars eines Gasthofs nicht üblich. Wenn aber aus dem Vertrag nicht gefolgert werden kann, daß auch die Verschlechterung des Inventars zu Lasten des Pächters geht, so hat der Verpächter diese Verschlechterung zu tragen mit der Folge, daß er (der Verpächter) Abnutzungsabsetzungen wegen der Verschlechterung des Inventars vornehmen kann. In dem Falle des Urteils hält der RGH derartige Abnutzungsabsetzungen in Höhe von 10 v. H. für zu hoch und in Höhe von 5 v. H. für angemessen. Was vom Inventar des Gasthofs gilt, gilt entsprechend auch für das Inventar eines Kaffeehauses.

Entziehung des Berufsausweises wegen Anzuverlässigkeit

Einer Hilfsverviererin in einem Danziger Betrieb wurde mit sofortiger Wirkung wegen ungebührlichen Betragens sowie wegen Trunkenheit im Dienst von der Gau- und Kreisarbeitsgemeinschaft der Beruf gesperrt.

Papiereinsparung im Vordergrund

Auch bei Briefen und Rechnungen

Bei Drucksachen, Zeitungen, Zeitschriften usw. sind bereits einschneidende Maßnahmen zum Zwecke der Papiereinsparung getroffen worden. Es gilt, die wertvollen für die Herstellung von Papier erforderlichen Rohstoffe zu erhalten bzw. zu streuen. Wesentliche Gebiete sind bisher außer acht gelassen worden. Im allgemeinen werden heute für Rechnungen und Briefe, selbst wenn sie nur kurze Mitteilungen enthalten, Blätter im Format Din A 4 benutzt. Oft genügen hier Postkarten im Format Din A 6, oder aber Briefbogen und Rechnungen im Format Din A 5. Ohne weiteres ist dadurch eine Papiereinsparung von 50% oder sogar von 75% möglich. Die Gewohnheit, Briefe nur einseitig zu beschriften, ist in der heutigen Zeit ein unnötiger Luxus. Die zweiseitige Beschriftung von Briefen trägt wesentlich zur Papiereinsparung bei.

Auch bei Bestellkarten, Formularen usw. ergeben sich oft noch Möglichkeiten der Papiereinsparung. Man muß sich lediglich die Mühe machen, einmal darüber nachzudenken. Diese Papiereinsparungen können gleichzeitig dazu verwandt werden, um die Organisation des Betriebes nachzuprüfen und festzustellen, ob die verwendeten Formulare zweckmäßig sind, ob zuviel oder zu wenig auf ihnen erfasst ist usw.

Auch die Behörden werden angewiesen, Papiereinsparungen vorzunehmen. So hat die Reichsstelle für Papier- und Verpackungswesen eine Anordnung veröffentlicht, nach der ab 1. August 1941 die Hersteller von Schreib- und Briefpapier sowie von Schreib- und Briefblöcken für den Geschäfts- und Behördenverkehr höchstens 25% ihrer jeweiligen Herstellung im Format Din A 4 anfertigen bzw. drucken dürfen. Diese Anordnung wird zwangsläufig dazu führen, daß in größerem Umfang als bisher von den Formaten Din A 5 bzw. vom Postkartenformat Din A 6 Gebrauch gemacht wird.

Es ist Pflicht aller Betriebe, über die einzelnen Anordnungen hinaus zu prüfen, wo weitere Einsparungen möglich sind.

Briefe an eine Wirtin

Werte, liebe Frau Wirtin zur „Silbernen Kugel“

Ihr Brief, für den ich herzlich danke, war dieses Mal recht ernst gestimmt und schnitt ein Thema an, das alle „Gäste aus innerer Reigung“ nicht minder bewegt, als es den besten Geistern unter den Wirtinnen und Wirten Sorge bereitet. Leider läßt sich nicht bestreiten, daß es nicht selten Gasthalter wie Gäste in etwa an wirklich gastlichem Sinne fehlen lassen, daß jene sich von den Schwierigkeiten im Betrieb allzulebte ins Schlepptau

nehmen lassen, während diese der Einsicht ermangeln, daß nur einmal auch im Gaststättenwesen gewisse Einschränkungen unvermeidbar sind. Man kann in einem und anderen Gasthaus deutliche Zeichen einer Art von „Krise der Gastlichkeit“ feststellen. Gleichwohl soll man nun auf der anderen Seite die Dinge nicht gleich zu schwarz malen. Man darf doch wohl sagen, daß in der überwiegenden Mehrheit der Hotels und Wirtschaften auch heute und unter den bekannten erschwerenden Umständen Gastlichkeit die Stunde regiert. Daß das freilich, wie Sie schreiben, ganz große Opfer an Nervenkraft erfordert, das wird sich jeder einigermaßen verständige Gast doch wohl denken können.

Wenn in dieser Zeit sehr viele Wirtinnen und Wirte ihr Bestes daran setzen, Gastlichkeit als oberste Triebkraft in ihren Häusern zu erhalten, so leisten sie damit einen Beitrag zur Erhaltung der inneren Front, der nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Es entstände unvorstellbarer Schaden, wenn die Gastlichkeit unter die Räder käme. Für tausende und abertausende Volksgenossen, die in Gaststätten Erholung suchen, die in ihnen Hunger und Durst stillen, ist das „Wirtshaus“ eben mehr als ein „Bergnügungslokal“ — es ist für sie eine Zuflucht vor den Dornen und Ecken ihres Werkeltages. Es ist die Welt der Kultur im Alltag! Vielleicht gibt es Angehörige Ihres Gewerbes, die noch nie die Zusammenhänge zwischen Gemeinschaftsleben der Nation und dem gepflegten Gaststättenwesen — gepflegt vor allem auch im Kleinen, in der „unbekannteren Wirtschaft“ — sich vergegenwärtigt haben, die sich über diese Zusammenhänge noch nie Gedanken machten. Wer sie einmal gründlich überdenkt, diese Zusammenhänge, die in dem Worte Hermann Essers von den „Brennpunkten des Gemeinschaftslebens“ eine ungemein beziehungsvolle Ausdeutung erfahren, der muß als Wirt — und natürlich erst recht als Wirtin! — ganz von selbst zur Erkenntnis gelangen, daß die Sendung eines Gasthalters in dieser Zeit außerordentlich wichtig und verpflichtend ist. Ja, daß es sich um eine Mission von höchster nationaler Geltung handelt. Von dieser Seite her gesehen, wird es Wirtin und Wirt auch leichter werden, die Opfer zu leisten, die, wie Sie schreiben, schwer, sehr schwer seien, was unbedeutend richtig ist.

Darum geht es fraglos, daß die Gaststätte heute mit sich dafür einsetzen muß, die Gäste jenes gewissen Etwas finden zu lassen, das sie suchen. Wie man dieses Etwas nennt, ist an sich gleichgültig. Sie, werteste, liebe Frau Wirtin wissen, um was es bei gesagtem Etwas geht. Lassen Sie es sich nicht verdrießen, wenn es Ihnen und Ihren Mitarbeitern die Gäste dann und wann nicht leicht machen, das Etwas zum Strömen zu bringen. Predigen Sie auch den Berufskameradinnen und -kameraden, soweit es sich fügt und nötig erscheint, daß noch nie der Wirt eine so verantwortungsvolle Aufgabe habe meistern müssen wie jetzt! Auch die Gastlichkeit ist berufen, den Krieg zum vollen Sieg zu führen!

Besonders herzlich grüßend
Heil Hitler!

Ihr Gast aus innerer Reigung.

Jubiläum

Auf eine 50jährige Tätigkeit als Betriebsführerin im Gastwirtsgewerbe kann Frau Brunhilde Ohlenberg in Neufahrwasser Gaststätte „Deutsches Haus“ zurückblicken. Wir wünschen Frau Ohlenberg, die sich noch einer guten Gesundheit erfreut, daß ihr beschieden sein möge, in voller Rüstigkeit ihrem Betrieb noch lange vorzustehen.

Ernennung zum Ratscherrn

Der Kreisgruppenleiter unserer WGB für den Kreis Neustadt-Westpreußen, Berufskamerad Max Schmidt, ist zum Ratscherrn in Neustadt ernannt worden.

Wir gratulieren dem Kameraden Schmidt zu dieser Ehrung, die gleichzeitig eine Anerkennung seiner Aufbauarbeit im Dienste der Wirtschaftsgruppe ist.
Selbt

Sammelt Altmaterial!

Die echten *Danziger Lachs Liköre*

seit anno 1598 unerreicht



Danziger Aktien-Bierbrauerei

Telefon 410 41/43



Seit 1804

das gute

Fischer-Bier

BRAUEREI R. FISCHER
Danzig-Neufahrwasser

Echt Tiegenhöfer

Stobbe-Bräu



Für Danzig durch:

fa. F. Staberow

Poggenpfehl 75 Tel. 283 39

Für Dirschau durch:

H. Maschke

Dirschau, Wilhelmstraße

„Engel“

Qualitäts-Liköre überall!

Kenner trinken nur

Süßmost

mit dieser Weltmarke aus der

Danziger Süßmosterei »Flüssiges Obst«

Grabenstraße 6

Tel. 261 72

Zur Zeit nur beschränkt lieferbar

Seit über 125 Jahren

Danziger Qualitätsliköre

von

J. S. Heiler & Söhne

Reitbahn 21

DANZIG

Ruf: 22191



Pretzell's

Spezialitäten

Danziger Pomuchel

Helgoländer ff. Tafel-Aquavit

„Gib Ihm“

Pretzell's bittere Tropfen

„Alter Herr“

ff. Weinbrand - Verschnitt

HEILIGE-GEISTGASSE 110
FERNSPRECHER 241 34

Import von Arrak, Cognac
Jamaica-Rum und Weinen